

BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN

zum Bebauungsplan "Überbauung und Aufhebung der Olgastraße zwischen Wera- und Neckarstraße"

Vorbemerkung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1237, ber. I 1969, Seite 11).

- Textteil -

- Im Bebauungsplangebiet werden für sämtliche Gebäude Flachdächer vorgeschrieben.
- Garagen müssen in massiver Bauweise oder Leichtbauweise, außenseitig verputzt, in einheitlicher Art erstellt werden.

Garagenhöhe max. 2,50 m.

Die Garagengesimse sind in gleicher Höhe rundumlaufend und bündig mit der Außenwand auszubilden. An der Vorderseite sind Dachüberstände zugelassen.

Tiefgaragen mit Zufahrten von der Werastraße sind zugelassen.

- Die maximale Höhe des Erdgeschossfußbodens darf höchstens 1,20 m über dem fertigen Außengelände liegen.
- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen an der Straßenfront zur Neckarstraße hin sind als Grünflächen anzulegen.
- Werden die Müllbehälter nicht innerhalb der Gebäude untergebracht, so sind sie in abgeschlossenen Boxen oder hinter Sichtblenden aufzustellen.
- Strom- und Fernspreitleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle etwaig bestehenden Bauleitpläne mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes außer Kraft; insbesondere für die entsprechenden Teilgebiete des durch Min. Erlass vom 04.04.1898 Nr. 787 genehmigten Baulinienplans.

Der Bebauungsplan entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.01.1965.

Für die städtebauliche Planung:
Städt. Hochbauamt/Stadtplanung

Staatliches Vermessungsamt
Rottweil, Nebenstelle Schweningen